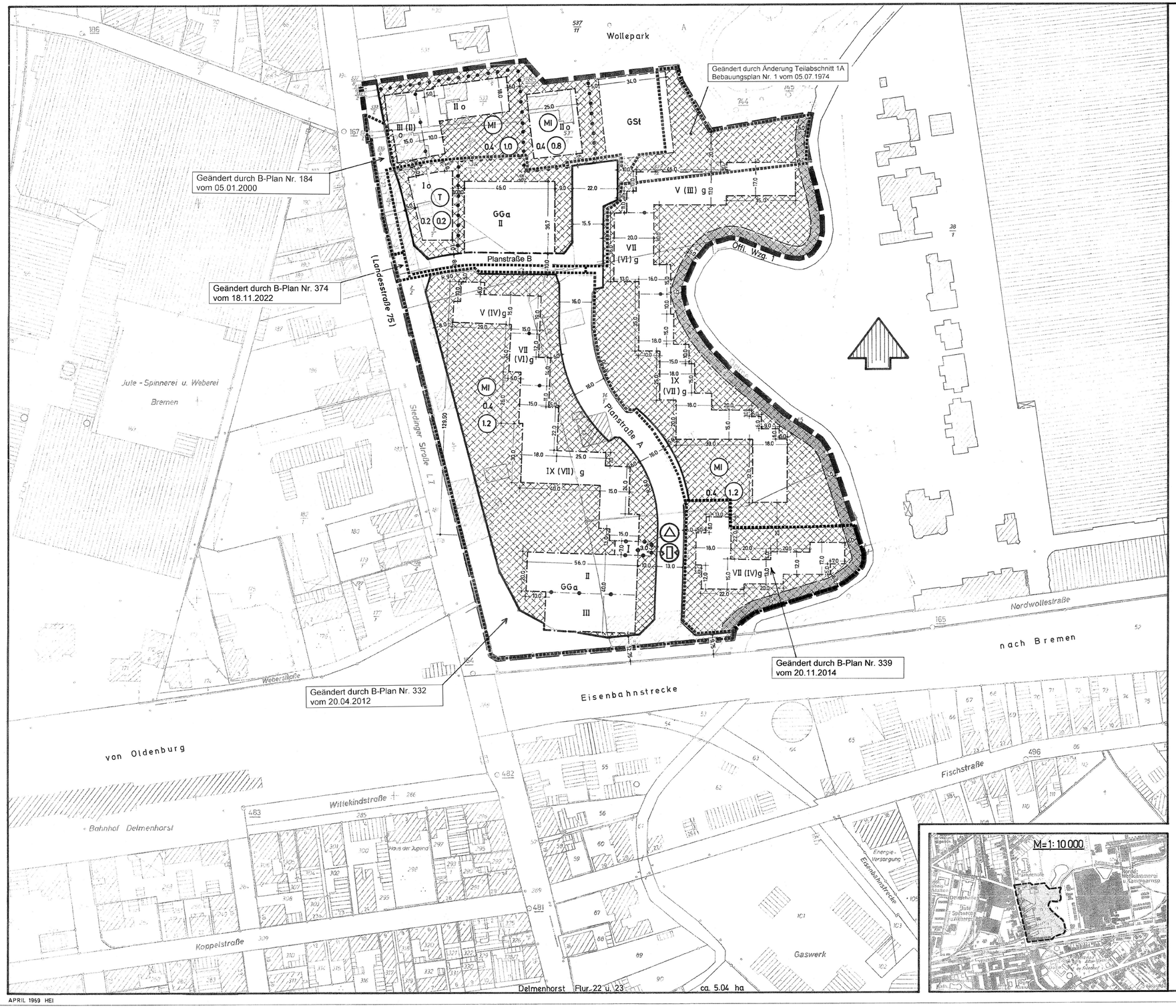

Bebauungsplan Nr. 1
Innenstadt Delmenhorst

Änderungsplan - Teilabschnitt I A -

für ein Gebiet zwischen der Stedinger Straße, dem Flurstück 537/11 der Flur 22 (Wollepark), der Delme und der Nordwollestraße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Innenstadt" vom 13.2.1963 für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung

MI — Mischgebiete

I, II, III, V, VII, IX — Höchste Anzahl der Vollgeschosse

(III), (IV), (VI), (VII) — Mindestanzahl der Vollgeschosse

0.2, 0.4 — Grundflächenzahl

(0.2) (0.8) (1.0) (1.2) — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise, Baugrenzen

o — Offene Bauweise
g — Geschlossene Bauweise
Baugrenze
Geschoßgrenze

c) Garagen- und Stellplatzflächen

GGa — Gemeinschaftsgaragen und
GSt — Gemeinschaftsstellplätze
zugunsten der Baugrundstücke beiderseits der Planstraße A.
Die Anrechnung der Flächenanteile aus den Gemeinschaftsanlagen auf die zugehörigen Grundstücksflächen nach § 21 a Abs. 2 BauNVO ist zulässig.

d) Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze

e) Flächen für Versorgungsanlagen

Umformerstation
Gasreglerstation

f) Sonstige Festsetzungen

T — Tankstelle

g) Sonderfestsetzungen

In den Mischgebieten ist die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Grundstücke im Bereich zwischen der Nordwollestraße und der Planstraße B dürfen zur angrenzenden Stedinger Straße keine Zu- und Abfahrten erhalten.

h) Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG.

5 m breiter Reinigungsstreifen entlang des öffl. Wasserzuges Nr. 1 (Delme) mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Durchführung der Bebauungsplanänderung vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.2.1969 beschlossen.

Delmenhorst, den 3.7.1969 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.12.68). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 2.7.1969 — Katasteramt:

Siegel — gez. Lindhorst

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 18.4.1969

Stadtbauamt: — Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen — gez. Schäfer

Stadtbaurat — Stadtbauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 15.7.1969 bis 18.8.1969 (einschließlich).

Delmenhorst, den 21.8.1969 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

Der Bebauungsplan wurde am 21.10.1969 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 26.4.1968 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 20.11.1969

Der Oberbürgermeister: — Der Oberstadtdirektor:

gez. Eckert — gez. Mehrtens

Siegel

Genehmigung:
Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T I S. 341) gemäß Verfügung 16. Januar 1970.
Der Präsident des Nieders. Verw.-bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 16. Januar 1970

Siegel — Im Auftrage: gez. Onnen

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 5.2.1970 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 9.2.1970 — Der Oberstadtdirektor: i.V. gez. Tamsen, Stadtbaurat

Siegel